

Subernial-Verlautbarungen.

Cirkulare des kaiserl. königl. Mährischen Suberniums. (1)

Die Hindanhaltung der übertriebenen Forderungen Iberg-Wundärzte auf dem Lande betreffend.

Um den häufig auf dem Lande gegen die Wundärzte wegen übertriebenen Forderungen für abgegebene Arzneien, für ihre Berrichtungen, und Besuche vorkommenden Beschwerden zu begegnen, wird in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 15. r. M. Zahl 25766 herabgelangten höchsten Entschließung vom 8. des nämlichen Monats folgende Vorschrift zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

1mo. Sind alle Aerzte, und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke den Kranken die Arzneien aus ihrer Haus-Apotheke verabreichen, verbunden, für die Zukunft das Rezept einer jeden gegebenen Arznei beizulegen, welches deutlich, und gewissenhaft nach der gegebenen Arznei verfaßt, und auf welchem auch der Preis der Arznei angemerkt seyn muß. Wenn ein Arzt oder Wundarzt diesen Auftrag nicht befolgen, und das Rezept seinen gegebenen Arzneien nicht belegen sollte, so kann er auch für die verabreichte Arznei keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst zuschreiben, wenn seine nachherigen Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungültig erklärt werden.

2do. Ist es den Wundärzten auf dem Lande nicht erlaubt, bey ihren chirurgischen Berrichtungen sich zugleich dieselben, und den gemachten Besuch bezahlen zu lassen. Es kann ein Wundarzt daher, wenn er bey Entwerfung seines wundärztlichen Konto bereits eines von beyden angefehrt hat, nicht auch das zweyte in Aufrechnung bringen.

Laibach am 3. September 1819.

Joseph Graf Smeerts = Spork,

Souverneur.

Benhard Rogl,  
k. k. Subernialrath und Prodomedikus.

Erlebte Distriktsärzten-Stelle zu Hermagor, Villacher Kreises. (1)

Durch die Verleihung der Stadt- und Distrikts-Physikats-Stelle zu Griesach im Klagenfurter Kreise an den Dr. Jakob Benedikt, ist die Hermagorer Distriktsärzten-Stelle mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 400 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, werden demnach angefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 1ten dieses Monats Zahl 27,928, längstens bis Ende Oktober laufenden Jahrs dem k. k. Subernium in Laibach vorzulegen.

Von dem kaiserl. königl. mährischen Subernium.

Laibach am 17ten September 1819.

Joseph v. Ajula,  
k. k. Subernial-Sekretär.

Verlautbarung. (2)

Dermal ist hierorts ein Johann Anton Adam Thalnitzer v. Thalbergisches Handstipendium im jährlichen Ertrage pr 46 fl. 45 kr. W. R. und 8 fl. 29 kr. W. W., erlediget.

Auf diesem Stipendium, welches vorzüglich für die Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters bestimmt, und von dem Patronate des k. k. Domkapitels zu Laibach abhängig ist, haftet die Verbindlichkeit, daß der Stiffling täglich unter der Messe 5 Vaterunser und Ave Maria, und alle Samstag auch das salve Regina zu beten, und wenn er Priester werden sollte, alle Monath eine Messe für den Stifter zu lesen habe.

Jener Bittwerber, welcher dieses Stipendium zu erhalten wünschet, hat sein Gesuch längstens bis 15. November d. J. bey diesem Suberptium einzureichen, und selbes mit dem Lauffscheine, mit dem legalisirten Stammbaume, Dürftigkeits - Sitten - und Studienfortgangszeugnisse von den 2 letzten Semestern, dann mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Schutzblattern zu belegen.

Vom kais. k. königl. illyrischen Suberptium.  
Laiabach am 10. September 1819.

Anton Kunstl,  
k. k. Suberptial - Sekretär.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Proazien, Slavonien, Salizien, Eodomerien und Ägypten; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder - Schlessien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bey Amortisirung solcher Staats - Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse - Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credit - Papieren, die auf bestimmte Rahmen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats - Credits und der Partheyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, beordnen Wir:

Erstens: Die Amortisations - Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial - Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial - Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Rahmen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial - oder Domestikal - Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinst werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

Zweytens. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations - Verhandlungen über die Ober - ammeran's - Obligationen der Stadt Wien bey dem Nieder - Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

Drittens. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Rahmen lautenden Gattungen von Staats - Obligationen, als: der Banco -, Hofkammer -, auswärtigen Anlehens - Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs - Bewerbungen ausschließend bey dem Nieder - Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Gegeben in Unserer Haupt - und Residenzstadt Wien am drey - und zwanzigsten Julius im Eintausend achthundert neunzehnten, Unserer Reihe im Acht - und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,  
oberster Kanzler.

Procop Graf v. Paganitzky

Peter Graf v. Soes.

Joh. Nep. Freyherr v. Secklern.

Nach Er. k. k. apost. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Ignaz Freyherr v. Csuppan.

Konkurs - Verlautbarung.

(2)

Für die untere Abtheilung der ersten Klasse an der Hauptschule zu Virano in Friaun wird ein Gehülfe, der den Gehalt von zweyhundert fünfzig Gulden aus der Gemeindefasse zu beziehen haben wird, gesucht.

Diejenigen Judikibuen, welche für diese Stelle einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Gubernium zu Triest gerichteten Bittgesuche, bis Mitte Oktober d. J. an die Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und sich mit dem pädagogischen Lehrfähigkeitszeugnisse, dann über ihr Alter, Vaterland, Stand, Moralität, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und über allfällige bereits geleistete Dienste gehörig auszuweisen.

Was auf Ansuchen des k. k. Guberniums zu Triest bekannt gemacht wird.  
Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium zu Laibach am 13ten Sept. 1819.  
Anton Kunstl,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

**Konkurs - Verlautbarung. (2)**

Zur Besetzung des Lehramtes der deutschen Sprache und des Styls an der Real- und nautischen Schule zu Triest.

Zur Besetzung des Lehramtes der deutschen Sprache und des Styls an der Real- und nautischen Schule zu Triest, wird ein neuerlicher Konkurs bis zum 11ten November 1819 ausgeschrieben, und an diesem Tage die Konkursprüfung zu Triest, Laibach, Grätz und Klagenfurt, dann zu Wien, Brünn, Prag und Innsbruck abgehalten werden.

Mit diesem Lehramte ist ein jährlicher Gehalt von Sechshundert Gulden Conventionsmünze verbunden.

Diejenigen, welche in einer der genannten Städte den Konkurs mitmachen wollen, haben sich wenigstens einen Tag vor dem Konkurse und zwar zu Triest bey der Direktion der Realschule, an den übrigen Konkursorten aber bey der betreffenden Gymnasial- Studierendirektion zu melden, und sich über ihren Stand, Alter, Vaterland, Studien, Moralität, Kenntniß der italienischen Sprache, und allfällige bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Guberniums zu Triest vom 1ten d. M. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 14. September 1819.

Anton Kunstl,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

**Kundmachung. (3)**

Durch die Beförderung des Johann Georg Pommer zum Gubernial-Registratur-Direktor, ist die Registratur-Abtheilung-Stelle mit dem systemmäßigen Gehalte jährlich 900 fl. in Erledigung gekommen.

Die dreifälligen, mit den erforderlichen Diensten und Moralitäts-Zeugnissen belegten Gesuche sind in dem hierzu festgesetzten Zeitraume von sechs Wochen bey dieser Landes-Stelle einzureichen.

Von dem kaiserl. königl. illyrischen Landes-Gubernium.

Laibach den 9ten September 1819.

Franz v. Premerstein,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

**Konkurs - Verlautbarung. (3)**

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Professors Leopold Günz am Lyzeum zu Laibach erledigten Lehrkanzeln der reinen Mathematik, und der italienischen Sprache und Literatur, werden hiemit die Konkurse ausgeschrieben, und die Abhaltung derselben, und zwar für die Lehrkanzel der reinen Mathematik, womit ein Gehalt für einen weltlichen Professor von jährlichen 800 fl., und das Vorrückungsrecht in die höhern Gehaltsstufen von 900 und 1000 fl. verbunden ist, auf den 18ten November d. J., und für jene der

italienischen Sprache und Litteratur, womit der Gehalt von jährlichen 500 fl. ohne Berücksichtigung auf höhere Gehaltsstufen verbunden ist, auf den 25ten November dieses Jahres festgesetzt.

Welches in Folge hohen Studienhofkommissions - Dekrets vom 21ten v. M. Zahl 5179 mit dem Beysatze zu Jedermanns Kenntniß bekannt gemacht wird, daß sich die diesfälligen Kompetenten vorläufig bey dem hierortigen philosophischen Studien - Directorate anzumelden, demselben ihre gehörig dokumentirten Gesuche zu übergeben, und sich über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, etwa schon früher geleistete Dienste, und sittliches Betragen auszuweisen haben.

Vom kais. k. königl. illyrischen Subernium. Laibach am 10. September 1819.

Anton Kunstl,  
k. k. Subernial - Sekretär.

**V e r l a u t b a r u n g. (2)**

Seine k. k. Majestät haben vermöge s. h. Entschließung vom 1ten August d. J. die Vermehrung des Personals bey dem Triester Kammeralzahlanthe mit einem Liquidator pr 700 fl. Gehalt gegen Kautio von 1500 fl. in W. W. W. oder mittels eines auf gleiche Münze, und Währung lautenden, pragmatisch gesicherten fideiussorischen Instruments, dann mit einem Amtschreiber mit 300 fl. jährlichen Gehaltes zu genehmigen geruhet.

Da das k. k. Triester - Subernium zur Besetzung dieser Stellen den Konkurs bis 10. Oktober d. J. bestimmt hat, so werden alle diejenigen, welche um eine dieser Stellen kompetiren wollen, angewiesen, ihre Gesuche mit den erforderlichen Beweisurkunden über ihre Eigenschaften, Sprach - und Rechnungskenntnisse, bereits geleistete Dienste, Kautionsfähigkeit und Moralität vor Auslauf obiger Konkursfrist bey der k. k. Landessteuer zu Triest, einzureichen.

Vom dem kais. k. königl. illyrischen Subernium.  
Laibach am 1. September 1819.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial - Sekretär.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

**B e k a n n t m a c h u n g. (2)**

In Gemäßheit hoher Subernial - Verordnung vom 10ten dieses Zahl 11485, soll die Besorgung der Bauarbeiten und der hierzu erforderlichen Professionisten Arbeiten, dann die Bestellung des Bau - Materials für die Vorrichtung des großen Kellers in kleinere, und Herstellung neuer Holzlegen im hiesigen Civilspitals - Gebäude im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden überlassen werden. Nachdem nun die Abhaltung dieses Ausbothes auf den 25ten dieses um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte festgesetzt wurde, so wird dieses anmit mit der Einladung an alle Unternehmungslustige zur Erscheinung bey der Lizitation und dem Beysatze, daß die Uebernehmungs - Bedingnisse hier eingesehen werden können, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kreisamt Laibach am 13ten September 1819.

In Gemäßheit hohen Subernial - Dekrets vom 3ten l. M. Zahl 11229 wird die Lizitation der Verweisung - Verpachtung im hiesigen Civil - Spitale für 3 nach einander folgende Jahre, nämlich für den Zeitraum seit 1ten November 1819 bis hin 1822 in diesem Kreisamte am 24ten l. M. Vormittags 9 Uhr abgehalten werden.

Hieru ladet man nun alle Unternehmungslustige mit dem Beysatze ein, daß die Pachtungsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Kreisamt Laibach am 9ten September 1819.

**Versteigerungsedict.** (2)

Da die hinsichtlich der Bespeisung und Brodlieferung für die Ströfinge am Kastenberge bis Ende October d. J. bestandenen Kontrakte aufgelündet worden sind: so wird in Gemäßheit hohen Subernial - Dekrete vom 27ten vorigen Monats Zahl 10956 die neuerliche Versteigerung der abgeionderten Bespeisungs- und Brodlieferungs-Unternehmungen für 1 Jahr nämlich vom 1ten November 1819 an, bis letzten October 1820 am 1ten künftigen Monats October Vormittags 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden; welches anmit zur Wissenschaft der Unternehmungsbüßigen mit dem Besaysage bekannt gemacht wird, daß die Unternehmungs- Bedingnisse täglich auhier in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Kreisamt Laibach am 3ten September 1819.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**B e k a n n t m a c h u n g.** (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur nod der von dem Priester Ignaz v. Portico zu Erben eingesetzten causa pia zur Erforschung des Pafivstandes nach diesem, am 21ten März l. J. auhier im Civil- Spital verstorbenen pensionirten Weltpriester die Tagsatzung auf den 2ten October w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, so aus was immer für einem Rechtstitel eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Ansprüche so gewiß anmelden, und durch Beybringung der angemessenen Behelfe gehörig geltend machen sollen, als im widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches zur Last zu fallen haben würden.

Laibach am 31ten August 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalamts nomine der pia causa, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Kapfel verstorbenen Pfarrer Lorenz Ratschky die Tagsatzung auf den 18ten October l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzutun haben, als in widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. August 1819.

**Bermischte Nachrichten.**

**Feilbietungs-Edikt.** (1)

Vom Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften als vom hohen Stadt- und Landrechte zu Laibach über Anlangen vom 16ten July, Empfang 6ten August d. J. No. 3724 sub d. legitirter Instanz in der Executionstage des Herrn Joseph von Frauendorf gegen Herrn Daniel Andreas Obresa wegen schuldigen 960 fl. c. s. c. wird die bewilligte Feilbietung nachfolgender Mobilien, nämlich: 2 Kühe, 1 dreijähriges Deckel, 6 zweijährige Kalbigen, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Tisch, 2 Bettstätte, verschiedenes Bettgewand, 18 große mit eisenen, und 10 kleine mit hölzernen Reifen beschlagene Fässer, dann 13 Bodungen, und zwar die erste Versteigerung am 27ten August 1819 Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopfenbach, am 28ten hierauf ingleichen Vormittag im Weinkeller Görttsberg, und am nämlichen Tage Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Keller zu Stadtberg, die zweyte am 13ten und 14ten, dann die dritte und letzte auf den 27ten und 28ten nächstkommenden Monats September 1819 in eben be-

sagten Orten und Stunden mit dem Anhange vorgenommen werden, daß, im Falle erwähnte Gegenstände bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den gerichtlich erobohenen Schätzungspreis oder darüber sollten an Mann gebracht werden können, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung käuflich hindann gegeben werden. Hiezu sind die Kaufsliebhaber zur zahlreichen Erzeignung damit vorgeladen.

Bezirksgericht Neustadt am 10ten August 1819.

Anmerkung. Nachm bey der ersten und zweyten Versteigerung kein Kauflustiger vorgekommen ist, so wird die letzte auf den 27. und 28ten September 1819 bestimmte Liquidation gehörig vorgenommen werden.

**Feilbietungs - Edikt. (1)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Steinmez von Eili in die Feilbietung der dem Franz Zuvanz gehörigen, wegen schuldigen 1200 fl. c. s. c. in die Pfändung gezogenen, zu Zbeuzo sub Conscriptions No. alt 5 neu 74 an der Trierler - Kommerzialstraße gelegenen, dieser Herrschaft sub Decret. No. 111 zinsbaren sammt den Wohn- und Wirtschaftsgeldern auf 2735 fl. Conventionsmünze geschätzten halben Hube gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 1te Oktober, für den zweyten der 1te November, und für den dritten der 13te Dezember l. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen Früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, woselbst sie auch inmittelst sowohl die Beschreibung der Realität als die Kaufsbedingungen einsehen können.

Bezirksgericht der Herrschaft Loitsch am 11ten September 1819.

**Verlautbarung. (1)**

Am 30ten September. d. J. Vormittag um 9 Uhr wird in der Herrschaft Kaltensbrunner Amtskanzley zu Laibach im deutschen Hause, der zum Kammeralfonde gehörige, zum Theil mit Gehiryp bewachsene, daher nur zur Viehwaidbenutzung geeignete Terrain am hiesigen Kaffelberge dreßtheils der Ringmauer gegen die Stadt, auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1ten November 1819 bis Ende Oktober 1822, mittels öffentlicher Versteigerung in Pacht ausgelassen werden. Die dreßtheiligen Pachtbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in obbemeldter Kanzley eingesehen werden.

Laibach den 18ten September 1819.

**Nachricht. (3)**

Das Haus No. 90 auf der St. Petersbarstadt nächst der Neuen Brücke in bequemer Wohnung und schönen Getreid - Magazinen, Weinkeller und einem Garten bestehend, ist täglich aus freyer Hand zu verkaufen, daß weitere ist im Hause zu erfahren.

**Feilbietungs edikt. (3)**

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird am 25. August, 25. September, und 25. Oktober l. J. jedesmal früh um 9 Uhr die in der Executionsache des Anton Pogatschnig von Popovo, wider Peter Potshivaunig den jungen von Neumarkt, wegen schuldigen 85 fl. c. s. c. bewilligte Feilbietung der gegnerischen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. No. 219 dienstbaren Leberer - Werkstatt nebst Stampfe zu Neumarkt daselbst dergestalt vorgenommen werden, daß dasern diese Realität bei der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsagung um oder über den gerichtlichen Schätzungswert pr. 450 fl. nicht verkauft werden könnte, dieselbe bei der dritten auch darunter weggegeben werden wird.

Wovon Kaufliebhaber, denen es frey steht die Liquidationsbedingungen in hierortiger Gerichtskanzley einzusehen, und zugleich jene Schuldiger, welche allenfalls vor der im Jahre 1811 hier statt gefundenen Feuerbrunst, wobei die Grundbücher der Herrschaft Neumarkt ver-

brannt sind, auf die feilbietende Realität ein dingliches Recht erworben haben, verständigt werden, damit sie zur Licitation erscheinen, und vorzüglich die Gläubiger ihre Ansprüche bei der ersten Feilbietungstagung, das ist den 25. August d. J. angeben können.

Bezirksgericht Neumarkt den 24. Juli 1819.

Anmerkung. Bey der 1. Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

**Convocations - Edit. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf in Oberkrain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kordeš als Geseßten, und bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach seiner am 9ten Jänner 1791 im Berawerke Steinbüchel verstorbenen Mutter Maria Kordeš, gebornen Prettnner, die im Besondere die 29ten September l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß der gedact Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzumelden, und selbe sohin geltend zu machen haben, als sie sich im Widrigen die Folgen des S. 814 bürgerlichen Gesetzbuches selbst zuzuschreiben haben werden.

Radmannsdorf den 28ten August 1819.

**Versteigerungs - Edit. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Krupp in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, der Martin Vidiz'schen Kinder Curator zu Laibach in die executive Feilbietung des, dem Mathias Romanitsch angehörenden, der Herrschaft Röttling unterthänigen, auf 491 fl. W. W. gerichtlich geschätzten Hubarundes, Edelthum genannt, sub Decr. No. 100, 111 und 123 zu Oberlouung, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Weinärten, Aecker etc. wegen schuldiger 210 fl. W. W. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Tagungen, und zwar die erste, auf den 3ten d. M. die zweyte auf den 10ten August, die dritte aber auf den 29ten September l. J. jedesmahl Vormittags 9 Uhr mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht wird, sie bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Die Zahlungsbedingnisse und darauf haftenden Lasten können zu den gewöhnlichen Umständen in hiesiger Bezirkskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 1. July 1819.

Anmerkung. Am ersten und zweyten Termine hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**N a c h r i c h t. (2)**

Endesgefertigte macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum hiemit bekannt, daß sie die Zeit ihres Aufenthalts allhier auch dazu anwenden werde, Unterricht im Tanzen zu geben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Laibach den 13. September 1819.

Johanna Bernau, geborne Demmer,  
Schauspielerinn des k. k. Theaters an der Wien.

**G e t r e i b - V e r k a u f. (3)**

Am 25ten d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzley der k. k. Kameral-Herrschaft Laak der in 1114 Regen bestehende Haber-Vorrath licitando verkauft, und dabey zum Ausrufspreise der bereits gemachte Anboth von 46 fl. pr. Regen angenommen werden, wozu alle Kauflustigen für einzelne kleinweise Partzien, oder den ganzen Vorrath hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamts der k. k. Kameral-Herrschaft Laak den 10. September 1819.

**Versteigerung der Glaswaaren. (1)**

Von dem Ortsgerichte der Gült Rosbach bey Warburg, als in diesem Uctebon der Herrschaft Arnfels als Anton Langerischen Verlasses - Abhandlungs - Instanz delegirten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß unterm 15ten October d. J. in dem Hause des Heren Glasfabrikanten Raimund Nouack zu Warburg eine sehr bedeutende Quantität von schönsten, und modernsten sam gedachten Verlasse gehörigen Glaswaaren jeder Gattung, in 56 Kisten, entweder im Großen oder im Kleinen versteigerungsmweise gegen gleich baare Bezahlung werden hindangegeben werden, wozu die Kaufesustigen vorgeladen sind.

Ortsgericht Gült Rosbach den 15ten September 1819.

Dr. Kramberger,  
Ortsrichter.

**J a g d - P a c h t u n g. (1)**

Am 10ten October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird mit Bewilligung der Wohlbüch f. k. provisorischen Staatsgüter - Administration die zur f. k. Religionsfonds - Herrschaft Michelsätten gehörige Jagdbarkeit in den Pfarren St. Georgen, Zirklach, und Michelsätten in 3 Theilungen auf 6 Jahre durch öffentliche Versteigerung in hiesiger Amtskanzley in Pachtung hindan gegeben werden, wozu man die nach den Gesetzen zur Jagd berechtigten Jagdfreunde hiemit v. eladet.

Staatsherrschaft Michelsätten den 12ten September 1819.

**Gold und = Silber = Einlösendspreise bei dem f. k. Einlösend = Amte zu Laibach.**

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen f. k. einfache Dukaten die Markt fein	362 fl. — fr.
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangenfilber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt fein:	
Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 — 32 —
— unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 — 28 —
— unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 — 24 —
— unter 8 Loth fein	23 — 20 —

**Laibacher Marktpreise vom 18. September 1819.**

Getraidpreis.					Brod = Fleisch = und Viertare.					
Niederösterreichischer Mengen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monat Sept. 1819.	Gewicht.			Preis.
	fl.	fr.	fl.	fr.			r.	l.	q.	
Waisen . . .	2	30	2	18	2	8	—	5	1	1 1/2
Rufener . . .	—	—	—	—	—	—	—	10	2	1
Korn . . .	—	—	1	20	—	—	—	6	3	1 1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	—	13	2	1
Hirs . . .	—	—	1	40	—	—	—	8	—	3
Halben . . .	—	—	1	36	—	—	—	17	—	6
Habes . . .	—	—	1	—	—	—	—	29	—	3
							—	26	—	6
							—	—	—	6
							—	—	—	4



§. 277 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist von einem ganzen Jahr anher nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiters zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde. Laibach den 25ten May 1819.

**Amortisations - Edikt. (3)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Wrayner, Sakristan - Meßners, bey der Domkirche alhier, in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Bittsteller an den Dr. Joseph Luener Kurator ad actum der minderjährigen Maria Kibovig, Stieftochter des Bittstellers lautenden Schutzscheins ddo. Laibach 19ten Dezember 1801 intabulato eodem auf die 1/3 Kaufrechtshube in der Krakau sub Urbar Nro 67 und Haus Nro. 69 bey dem Grundbuche der D. D. R. Commenda Laibach pr. 163 fl. 25 kr. 1 4/7 dl. a 5 Prozent gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese in Verlust gerathene Schuldurkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre aufständigen Rechte hierauf so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als im widrigen auf weiteres Gesuch des Bittstellers nach dieser verstrichenen Amortisations - Frist der vorbemelbte in Verlust gerathene Schuldchein rückfichtlich des darauf beabsichtigten grundbüchlichen Intabulationszertifikats vom 19ten Dezember 1801 für null, kraftlos, und getödtet erklärt werden wird.

Laibach den 5ten Februar 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g. (3)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seyen auf ein über Anlangen des Dr. Lukas Ruß Kurators der minderjährigen Johann, Franz, und Joseph Dermastia großväterlich Franz Marinkaischen Erben von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn, als ihrer Kuratels - Behörde, unter praes. 2ten July l. J. anher erstattetes Eruchen zur Vornahme der bewilligten Zwangsvertheilung der Franz Marinkaischen Hube Rectif. Nro. 188 und Haus Nro. 43 auf der St. Peters - Vorstadt drey Termine, und zwar der erste auf den 30ten August, der zweyte auf den 27ten September, und der dritte auf den 25ten Oktober l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Ausrufspreis pr 1524 fl. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey dem dritten Termine auch unter dem Ausrufspreis hindangegeben werden würde; da nun bey der ersten auf den 30ten August l. J. vorgenommenen Feilbietung kein Kauf lustiger sich gemeldet hat, so werden dieselben zur zweyten auf den 27ten laufenden Monats vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte Vormittags um 9 Uhr mit dem Befehle vorgeladen, daß die dießfälligen Lizitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und in Abschrift behoben werden können. Laibach am 2ten September 1819.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**B e k a n n t m a c h u n g. (2)**

Von dem Bezirks - Gerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Pischig Richter zu Landia als aufgestellten Verlassmasse - Kurator zur Liquidirung des Aktiv - und Passivstandes nach unterm 7ten April 1819 ohne Testament verstorbenen Johann Wittinger gewesenem Verwalter zu Voganiß der zote d. M. September Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dießgerichtlicher Amtskanzley bestimmt worden.

Diesemnach haben alle jene, welche zu gedachtem Nachlasse etwas Schulden, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde hiebey eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, am obbestimmten Tag und Orte entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtshältig zu erweisen, wie

im widrigen gegen erstere im Rechtswege eingeschritten werden müßte, die letztern hingegen es sich die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches selbst bräუმessen haben werden, wenn dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Neustadt am 9ten September 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (2)

Von dem Bezirksgerichte der in Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Paul Wacker gegen Anton Zuvantschisch wegen aus dem gerichtlichen Vergleich schuldigen 100 fl. c. s. c. in die erzwungene Versteigerung der dem letztern gehörigen, den Herrschaften Pleterschach und Klingensfeld dienstbaren, am Weinberge befindlichen 2 Weingärten sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung auf den 9ten September, die zweyte am 12ten Oktober, und die dritte am 19ten November d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese 2 Weingärten bey der ersten oder zweyten Versteigerung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr 107 fl. oder darüber nicht sollten an Mann gebracht werden können, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung käuflich hindan gegeben werden würden.

Neustadt am 8ten August 1819.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Exzitations - Tagung kein Kauflustiger erschienen, so wird am 9ten Oktober 1819 zur zweyten geschritten werden.

**E d i k t.** (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Gruden von Großschisch in die gebettene Feilbietung gesammter dem Jakob Kersch von Kleinlach gehörigen, der löblichen Herrschaft Reifnis sub Urbars Fol. 1188 jindbaren Realitäten wegen 82 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und dazu drey Termine, als der erste auf den 4ten Oktober, der zweyte auf den 4ten November, und der dritte auf den 4ten Dezember d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Kleinlach mit dem Befehle bestimmt worden, daß genannte Realitäten, falls solche bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth pr 300 fl. W. W. nicht an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten Feilbietungstagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Bezirksgericht Reifnis am 12ten August 1819.

**E d i k t.** (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit bekannt gemacht: Es seye über Einschreiten des Andre Perjathu von Weich in die Feilbietung der dem Georg Perjathu gehörigen, im Dorfe Hößlern sub Haus No. 24 liegenden 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun der Tag hiezu auf den 2ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Hößlern mit dem Anhange bestimmt worden ist, daß, wenn obgedachte 1/4 Hube an diesem Tag nicht um den Schätzungswerth pr 300 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche dem Exekutionsführer für Rechnung seiner Forderung übernehmen werde, so werden alle jene, welche obgenannte 1/4 Kaufrechtshube an sich zu bringen gedenken, am obgedachten Tage und Stunde in Hößlern zu erscheinen vorgeladen. Die Exzitations - Befugnisse können täglich in dieser Bezirks - Amtskanzley. eingesehen werden.

Bezirks - Gericht Reifnis am 30ten August 1819.

**Haus, Handlungsgerechtfame etc. zu verkaufen.** (2)

Im Markte Kappl in Unterkärnten ist das Haus No. 2 und 3, dann die reale Material - und Schnittwaaren - Handlungsgerechtfame, nebst 5 Grundstücken, und 1 großen mit Obst besetzten, und mit einer Regelpant versehenen Hausgarten, und vermög Er

werbsteuer = Schein, auch das Recht Wein abzuschenken, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber dieser, für einen thätigen Mann sehr empfehlenden Realit., können sich bey dem Eigenthümer thätlich bewegen melden.  
Kappl den 30. August 1819.

Jakob Schurtl,  
Eigenthümer.

**V e r l a u f b a r u n g** (2)

Von dem Verwaltungsamte der vereinigten Staatsgüter Ptererjach, und Reittenburg wird hiemit bekannt gemacht: daß die der Religions = Fonds = Herrschaft Reittenburg zum Theil ganz, zum Theil mit 1/3, und 2/3 eigenthümlich gehörigen, meistens in der Pfarre St. Kanjan, und Massenfuß liegenden Jagen = Garben = Sack = und Wein = Lehende, Bergrechte, dann der herrschaftliche Weinkeller in Glanzberg den 27ten September laufenden Jahres Frühe von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der Amtskanzley zu Ptererjach zum zweytenmahl auf 6 Jahre, daß ist vom 1ten November 1819 bis hin 1825 versteigerungsweise in die Pachtung werden hindangegeben werden.

Die Pachtbedingnisse so wie die Ausrukspreise können täglich zu den geöhnlichen Amtskunden bey dem Verwaltungsamte zu Ptererjach eingesehen werden.

Verwaltungsamt der vereinigten k. k. Staatsherrschaften Ptererjach und Reittenburg am 9ten September 1819.

**Feilbietungs = Edikt.** (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kundgemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Josefa Eberl, verwittwet gewesenen Rudolph Vormünderin, und des Herrn Dr. Lorenz Eberl, Kurator der Anton Rudolphischen Kinder v. Laibach de praes. hodierno Nro. 512 in die öffentliche executive Versteigerung der Urban Jenzischen in Grachovo liegenden, dieser Herrschaft sub Rect. Nro. 704 unterthänigen auf 740 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube ob Schuldigen 240 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nemlich der 28te July, 30te August, und 29te September l. J. jedesmahl um 10 Uhr Früh im Dorfe Grachovo mit dem Beysaße anberaumt worden, daß Falls die Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, und darüber nicht angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anhang zur Lizitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in dieser Gerichtskanzley täglich einzusehen sind.

Bezirks = Gericht Haasberg am 11ten Juny 1819.

**A n m e r k u n g.** Auch bey der zweyten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**K u n d m a c h u n g.** (3)

Vom Bez. Gerichte Seisenberg als Person Alustanz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Kumann, wider Anton Kumann, von Kleingupf wegen schuldigen 125 fl. M. M. c. s. c. die Feilbietung der gegnerischen Anton Kumannischen, zu Kleingupf liegenden, dem Gute Weinegg sub Rect. Nro. 3 dienßbaren auf 247 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt dazu gehörigen Wohn = und Wirtschaftsgebänden im Executionswege bewilliget, und zur Vornahme derselben der 27te August, 24te September, und 22te Oktober 1819 jedesmahl Vormittags 9 Uhr im Orte Kleingupf mit dem Zusatze bestimmt worden, daß wenn diese zu veräußernde Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werde.

Weßhalb sämtliche Kauflustige an den oberrührten Tagen in Kleingupf zu erscheinen, mit dem Bemerten vorgeladen werden, daß sie die Schätzung der Realität, so wie die Bedingnisse der Feilbietung bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Bezirksgericht Seisenberg am 24ten July 1819.

**Anmerkung.** Bey der ersten Lizitation hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

## Wenentliche Verlautbarung.

**Lizitations-Verpachtung des Weindak-Getränk-Accis- und Fleischkreuzer-Gefälls.**  
 Von der k. k. illyrischen Zoll- und Salzgefällen-Administration in Laibach wird im Nachhange des Ediktes vom 27ten May 1. J. hiemit bekannt gemacht, daß das im Weindakgefäll im Laibacher, Neustädter, Adelsberger, Görzer, Triamaner und Triesler-, dann der Getränkeaccis im Villacher-Kreise, wie auch das Fleischkreuzer-Gefäll in den geschlossenen Städten Weizelburg, Radmannsdorf, Laak, Krainberg, Stein, Loas, Burgfeld, Landstraß, Möstling, Tschernembl, Neustadt, und Willach mit Inbegriff der Stadtbezirke, respective des Stadtpomeriums auf 3 Jahre, d. i. vom 1ten November 1819, bis hin 1822, in welchem Zeitpunkt die Pachtung ohne vorläufiger Auffündung aufzuhören hat, an den Meißbietenden gegen folgende Bedingungen werde verpachtet werden:

1. Jeder, der sich um eine Pachtung bewerben will, vor der Lizitation, entweder durch Beybringung des neuesten Grundbuchs-Extractes, folglich durch eine annehmbare Hypothek, oder durch ein legales Zeugniß seiner politischen Obrigkeit, welche Urkunden der Lizitations-Kommission zu übergeben sind, den Beweis zu liefern verbunden, daß er dem Gefälls-Verario für seine im Falle der Pachtung eingegangene Kontraktverbindlichkeit Sicherheit zu leisten im Stande, so- erhebung eingegangene Kontraktverbindlichkeit Sicherheit zu leisten im Stande, so- mit ein vermöglicher Mann, und ein annehmbarer Pächter sey.

2. Vermag er dieser Forderung nicht zu entsprechen, so hat er sich, und zwar zeitlich genug, um einen annehmbaren Bürgen, der eben auch eine Hypothek zu geben, und über deren Sicherheit durch Beybringung des neuesten Grundbuchs-Extractes den Beweis zu liefern verpflichtet ist, anzusehen, und der Lizitations-Kommission vorzustellen. Kann der Bürge eine Hypothek nicht leisten, so genügt es, wenn er sonst ein vermöglicher und rechtschaffener Mann ist, daß er ein Zeugniß von seiner politischen Obrigkeit beybringe, worin der Bürge als solcher bestätigt wird. Auch diese Urkunden sind vor der Lizitation der Kommission zu übergeben.

3. Nach vollendeter Lizitation hat der Pachtlustige, wenn er eine Pachtung ersticht, und eine Hypothek leisten kann, mit Benennung seiner bestehenden Realitäten und der Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, dem Lizitationsprotokolle die ausdrückliche Befugniß beyzusügen, daß das Lizitationsprotokoll, oder der ordentlich ausgefertigte Pachtvertrag darauf intabulirt werden könne.

4. Die nämliche Befugniß der Intabulation hat der Bürge zu erteilen, wenn er eine Hypothek leistet; er muß aber eben auch seine Realitäten, und die Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, benennen, und seinen Namen als Bürge und Zahler unterschreiben.

5. Im Falle der Pachtlustige keine Pachtung ersticht, so werden ihm, und wenn ein Bürge für ihn eingeschritten ist, dem Bürgen die beygebrachten Urkunden zurückgegeben werden. Kann aber ein Pachtlustiger, weder durch eigene Hypothek oder durch ein — von seiner politischen Obrigkeit über seine Zahlungsfähigkeit ausgestelltes Zeugniß, noch auch durch einen annehmbaren Bürgen den erforderlichen Beweis der Sicherheit leisten, so hat er, wenn er sich dennoch um eine Pachtung bewerben will, ein Guthaben von 10 proc. des Auktionspreises von jener Gemeinde, die er in Pacht übernehmen will, zu berechnendes Badium vor der Lizitation zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen. Wenn er als Meißbietender nicht verbleibt, so wird ihm dieses Badium nach vollendeter Lizitation zurückgegeben. Verbleibt er Meißbietender, so wird das Badium so lange zurückbehalten, bis er einen annehmbaren Bürgen gestellet, oder sonst gute Sicherheit geleistet hat; wenn dieß nicht geschieht, so bleibt das Badium stets als Fauspfand in Handen des Verariums, und wird nur erst bey der letzten Pachttrate eingerechnet werden, wenn anders derselbe seine Verbindlichkeit genau erfüllt. Tritt der Pächter in alle Rechte, welche dieser Administration aus dem Weindakpatente vdo. 25. Juny 1762, (im Görzer Bezirke, nach dem Patente vom 22. Dezember 1689, und im Villacher Bezirke nach dem hohen Patente vdo. 4. Februar 1769, und der demselben angehängten Tariffe) hinsichtlich des Fleischkreuzer-Krafft des Patents vom 16. Juny 1764 zustehen, und deren sie sich bedienen könnte, falls dieses Gefäll durch eigene Beamte verwaltet werden würde.

(Zur Beylage Nro. 76.)

Er ist demnach berechtigt, so lange, als der Pachtcontract dauert, das gepachtete Gefäll in der Pachtgemeinde nach den bestehenden Patenten einzubeben, oder wenn er es zuträglich findet, auch überhaupt mit den Partheyen auf Pauschbeträge sich zu vergleichen.

Er übernimmt aber auch alle Verbindlichkeiten, welche dieser Administration obliegen, wenn sie das Gefäll selbst einbeben würde.

Stens. Ist der Meißbietende verbunden, den jährlichen Pachtschilling, und zwar entweder an das zu Laibach bestehende Wein- und Fleisch- u. Oberkollektamt, wenn die Pachtgemeinde im Laibacher Oberamtsbezirke, oder an die Oberämter Villach, Görz, Triest, Fiume, wenn selbe in diesen Bezirken sich befindet, vierteljährig vorhinein zu bezahlen.

Dieser Pachtschilling wird hiemit ausdrücklich für das Surragat des gepachteten Gefälls erklärt, daher sich auch der Pächter selber bey einem erwachsenden Pacht rückstände der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesfürstlichen Gefällslen aus dem Besetze zukommt, unterwirft, und auf alle vorläufige Procedur verzichtet.

4ten. Wenn der Pächter den auf den ersten Tag eines jeden Quartals ein tretenden Zahlungsstermin einer Pacht rate nicht zahlt, so laufen von dem unmit telbar darauf folgenden Tage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pacht rate 10 proc. Verzugszinsen als eine hiemit ausdrücklich festgesetzte Conventional - Strafe, und das Aerarium soll auch noch ausser dem berechtigt seyn, entweder den Contrahenten zur Erfüllung der eingegangenen Pachtverbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Befahr und Unkosten des säumigen Pächters eine neuerliche Verpachtung einzuleiten. Diese Wahl, nämlich den Contrahenten, entweder zur Erfüllung des Pachtcontractes zu verhalten, oder den Pacht auf Gefahr und Kosten des Contrahenten weiters feilzubietthen, behält sich das Aerarium in allen übrigen Fällen besor, wo der Pächter auch nur eine einzige der festgesetzten Verbindlichkeiten nicht genau erfüllt, so wie es sich jederzeit auch von selbst versteht, daß der Pächter dem Aerar allen Schaden und allfälligen Entzang an dem Erträgnisse des Gefälls bey jeder — aus Veranlassung des Contrahenten eingeleiteten weitem Verpachtung, oder bey irgend einer andern — was immer Rahmen habenden — für den Lauf seiner Pachtzeit zu treffens den Vorkehrung ohne alle Widerrede zu ersetzen schuldig sey.

Stens. Wenn Jemand im Rahmen eines Dritten licitiren will, so hat er die gehörig ausgestellte Vollmacht vor der Licitation der Kommission zu übergeben.

bleibt er Meißbietther, so wird die Vollmacht dem Licitations Protokolle angeheftet, ansonst zurückgegeben werden. Hiebey wird jedoch vorausgesetzt, daß der sub 1. gestellten Bedingung in vollem Maße Genüge geleistet worden sey.

Eine mündliche Angabe, daß Jemand nur im Rahmen eines Dritten licitire, wird nicht angenommen, es wird vielmehr derselbe als Erster für seine eigene Person angesehen, wenn er übrigens der sub 1. angefügten Bedingung entsprochen hat. Den gehörig ausgefertigten Pachtcontract kann entweder der Mandant selbst, oder auch der Mandatar unterfertigen.

Stens. Der Pachtvertrag ist für den Meißbietther und seinen allfälligen Bürgen gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls, für das Aerarium aber erst von dem Tage der erfolgten Ratifikation, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich.

Nach erfolgter Ratifikation ist auch das Aerarium nicht mehr berechtigt, vom Contracte abzugeben. Im Falle als der Meißbietther den schriftlichen Contract, welcher von dem allfälligen Bürgen mitgefertiget werden muß, und worin der Wohnort und die Bezirksobrigkeit des Pächters benennt, so wie auch im Falle einer geleisteten Hypothek die Tabulationsklausel enthalten seyn muß, in zwey Exemplaren, wovon er für eines den Stempel zu bezahlen hat, zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizierte Licitationsprotokoll, welches in diesem Falle auf Kosten des Erstsebers mit dem gehörigen Stempel versehen wird, die Stelle des schriftlichen Contractes, und das höchste Aerarium hat die Wahl, entweder den Meißbietther zur Erfüllung des ratifizirten Licitations-Protokolls zu verhalten, oder den Pacht auf dessen Gefahr und Unkosten neuer lings feilzubietthen, und von ihm oder seinem allfälligen Bürgen die Differenz des neuen Aboths zu dem selbigen zu erheben, wo dann das etwa erlegte Badium nach

des Wahl- des höchsten Veract entweder im Erfüllungsfalle des Kontrakts auf Ab-  
schlag der vertragsmäßig gen Caution, oder im neuerlichen Feilbietungsfalle auf Ab-  
schlag der zu erfahenden Differenz rückhalten, im Falle aber als der neue Bestboth  
keines Erlases bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

7ten. Wird die Pachtung Niemanden zugestanden, der vorher schon Pächter  
war, und als solcher in einem Rückstande haftet. Sollte sich dennoch ein solcher als  
neuerlicher Pächter einfinden, so behält sich diese Administration das Recht bevor,  
auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche Feilbietung einzuleiten.

8ten. Wird nach geendeter Lizitation kein neuer Anboth mehr angenommen.  
9ten. Bei pünktlicher Zahlung aller Bedingnisse und dadurch eingegangenen  
Verbindlichkeit, wird dem Pächter von Seite der Administration der kräftigste Schutz  
und Schirm, und im Falle einer Meinungs von Seite der Dazpflichtigen die gesetz-  
liche Execution, wenn kein Separatvergleich auf einen Pachtalbetrag obwaltet,  
hiemit ausdrücklich zugesichert. Es hat sich der Pächter im ersten Falle unmittelbar  
an diese Administration, oder an das betreffende k. k. Kreisamt mit Produzierung des  
Original- Pachtkontraktes zu wenden, und von ihr, oder von dem k. k. Kreisamte  
die erforderliche Hilfe zu erwarten.

10ten. Alle Gefälls- Bevorellungen und Patents- Uebertretungen hat der  
Pächter entweder dem Oberfollkramte in Laibach, oder dem betreffenden Oberamte,  
in dessen Bezirke die Pachtgemeinde liegt, anzuzeigen, damit die Untersuchung ab-  
geführt, und darüber entweder von Seite des Oberfollkramtes, oder des Oberamtes,  
oder von Seite dieser Administration die Notion geschöpft werden könne. Inbey  
wied ausdrücklich bemerkt, daß dem Notionirten der Refurs entweder im Wege  
des Rechtes, oder in jenem der Gnade, oder in beyden zugleich, und zwar  
binnen 6 Wochen, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Er-  
kenntniß geschöpft worden, anwesend ist, für den Abwesenden aber binnen 12 Wo-  
chen, und im Gnadenwege, wenn der Refurs von der Administration entweder  
abweislich, oder aber nur zum Theile nachsehend entschieden worden, der Notionirte  
aber mit einer solchen Entscheidung sich nicht zufrieden stellen sollte, noch nebstbey  
der weiteren Hofrefurs an die k. k. allgemeine Hofkammer, welcher bey der Gefälls-  
Administration in Laibach einzureichen ist, binnen 14 Tagen zustehe. Nach Verlauf  
dieser verstrichenen Fristen findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein weiterer Refurs  
Statt. Vom Notionirten — oder im Refurswege nach dem Ermessen dieser Admini-  
stration oder der hohen k. k. Hofkammer gemäßigten Strafbeträge hat der Pächter ein  
Drittel dem hohen Veract zur Verrechnung abzuführen; die andern zwey Drittel ver-  
bleiben dem Pächter, aus denen er den allfälligen Denunzianten oder Apprehendenten  
zu befriedigen hat. Im Rechtswege, d. i. im Falle einer Aufforderungsfrage von  
Seite des Notionirten, wird den Pächter der k. k. Fiskus vertreten.

11ten. Wird zum Auktionspreise der zuletzt bestandene jährliche Pachtschil-  
ling, oder der jährlich rein verbleibende Ertrag, wenn eine zur Zeit in Veractial-  
Regie stehende Dazgemeinde gleichfalls in Pacht überlassen werden wollte, ange-  
nommen, und nur dann, wenn für solchen oder einen höhern Pachtschilling Niemand  
um die Pachtung sich melden sollte, können auch Anbothe darunter gemacht werden,  
worüber jedoch, wie oben gesagt, die Administration die Ratifikation sich vorbehält.

12ten. Leistet der Ertheber auf das Recht, wegen Verletzung über die  
Hälfte die Aufhebung des Vertrages, und die Herstellung in den vorigen Stand zu  
fordern, hiemit ausdrücklich Verzicht, und erklärt noch insbesondere, daß er aus keinem  
Grunde, und unter keinerley Vorwande jemahls einen Pachtschillings- Nachlaß an-  
sprechen wolle.

Die Verpachtung selbst wird nachstehendermassen vor sich gehen:

Beym k. k. Wein- und Fleischdazoberfollkramte zu Laibach:

Am 12ten Oktober 1819 der Weindaz von den Hauptgemeinden: Seyrach (welche der-  
zeit im Adelsberger Kreise liegt) Laak, — Altenlaak, — Wölland, — Tratta, —  
Wolfsbach, — Jarz, — Eignern, — Schach, — Mackles, — Krainburg, und vom Be-  
zirke Radmannsdorf; dann der Fleischdaz von den Städten und Stadtbezirken Rado-  
mannsdorf, Laak, und Krainburg,

Am 13ten Oktober der Weindaz von den Bezirken Weldes und Weizensefeld, von den

Hauptgemeinden Kreuz, — Mannsburg, — Kopladak, — Neumarkt, — Lofa, —  
 Zirklach, — St. Georgen, — Hbstein, — Hbndig und Wodtz.  
 Am 14ten Oktober der Weindak von den Hauptgemeinden: Stein, — St. Martin, —  
 Wdrling, — Lukovik, — Sagor und St. Oswald, — Ponoitsch und Randerfch,  
 dann der Fleischdak, von der Stadt und dem Stadtbezirke Stein.  
 Am 15ten Oktober der Weindak von den Hauptgemeinden: Morautsch, — Krent-  
 berg, — Lustthal, — Brsch, — Schelmle, — St. Beth, — Zwischenwässern, —  
 Weizelburg, — dann der Fleischdak von der Stadt, und dem Stadtbezirke  
 Weizelburg.  
 Am 16ten Oktober der Weindak von den Hauptgemeinden: Labach's Umgebun-  
 gen (enthaltend die Untergemeinden Unterschiska, — Orle, — Weitsch und Ad-  
 math) Eschernusch, — Galloch, — Dobruine, — Strohelfhof, — St. Marcin  
 bey Weizelburg, — Oberlabach, — Franzdorf und Billichgras.  
 Beym k. k. Oberamte Willach.

Am 14ten Oktober 1819 der Fleischdak von der Stadt, und dem Stadtbezirke Wil-  
 lach, — dann der Getränkeack in den Hauptgemeinden Willach, — Bleyberg, —  
 Roslegg, — Finkenstein, — Felden, — Waldborgeth, — Larvis, — Arnoldstein, —  
 Straßfeld.

Am 15ten Oktober der Getränkeack von den Hauptgemeinden: Wasserleonburg, —  
 Alchsburg, — Rünburg, — Hermagor, — Mattendorf, — Feldkirchen, — Steino-  
 dorf, — Himmelberg, — Wernberg, — Tseffen, — Affrit, — Mühlkatt, —  
 Kleinkirchheim, — Rabenthelm, — Rauchen, — Reitsch und Kleing.

Am 16ten Oktober der Getränkeack von den Hauptgemeinden: Paternon, — Welfs-  
 senstein, — Smind, — Rauchenlatfch, — Eisenkratten, — Spittal, — Sachsen-  
 burg, — Oberwallach, — Stall, — Großkirchheim, — Greisenburg, — Oberdrau-  
 burg und Steinseld.

Beym k. k. Oberamte Görz.

Am 18ten Oktober 1819 der Weindak von den Bezirken: Föllmeim, — Canole, —  
 mit Inbegriff der derzeit in eigener Regie stehenden Hauptgemeinde Anicova, —  
 Duisea, — Cormons und Mello, — dann von der Hauptgemeinde Romans im  
 Bezirke Gradiska.

Am 19ten Oktober der Weindak von den Hauptgemeinden Schnpaf, — Salkano und  
 St. Pietro, dann von den Bezirken Ranziavo, — Oberwelfenberg, — St. Daniel  
 und S. Kreuz.

Am 20ten Oktober der Weindak vom Bezirke Monoflers mit Ausnahme der Haupt-  
 gemeinde Grado, welche separat verpachtet wird, — dann von den Bezirken Mon-  
 falcone, — Quino und Wippach.

Beym k. k. Oberamte Triest.

Am 10ten Oktober 1819 der Weindak von den Hauptgemeinden Macla, — Sessano, —  
 Tomai, — Dolina und Materla.

Beym k. k. Oberamte Flume.

Am 18ten Oktober 1819 der Weindak von den Hauptgemeinden Castelnovo, —  
 Uypa und Castua.

Welches mit dem Beyfage zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß:  
 tens. Die Bestimmung der Lage, an welchen die Pachtwerstelgerung der im Neu-  
 fädter- und Adelsberger Kreise gelegenen Gefälls-Pachtbezirke bey den respektiven  
 k. k. Kreisämtern Neustadt und Adelsberg vorgenommen werden wird, nächstens werde  
 bekannt gemacht werden.

tens. Daß es Jedermann frey stehet, bey der Verstelgerungsvornahme auch für  
 mehrere der obbenannten Pachtbezirke zusammen, oder aber für kleinere abgetheilte  
 Pachtbezirke, allenfalls nach Hauptgemeinden, wo die Pachtung nicht schon darnach aus-  
 geschrieben ist, Anbothe zu machen, und wird nach dem sich ergebenden besten Anbothe  
 das Licitationiprotofollo abgeschlossen werden.

Itens. Können die Untergemeinden und Ortschaften, welche zu einem Bezirke,  
 oder zu einer Hauptgemeinde gehören, in den gedruckten Hauptausweisen über die Ein-  
 theilung des k. k. Labacher und des k. k. Krüsenländischen Gouvernementsgebietes ein-  
 gesehen werden. Labach am 18ten September 1819.